

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 11. Juni 1897.	Nr 23.
Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Verwendung von Hülsenblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten 153 2. Reichs-Wesen: Status der deutschen Reichsanbahn-Gesell- schaft 1897 155	3. Reichs-Wesen: Erneuerung; — Grundrichtungen zur Erneuerung von Eisenbahn-Eisen; — Einstellung einer Eisenbahn-Erneuerung 154 4. Reichs-Wesen: Kostenvorgang von Hülsenblättern aus dem Reichsgebiet 155	

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. M. beschlossen, daß in Zukunft auch die Verwendung von Hülsenblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten gestattet werde, und daß im Bezug auf die bei Verwendung dieser Surrogate zu entrichtenden Abgaben und zu beschaffenden Kontrollen die Bestimmungen in Nummer 2 und 3 des Bundesrathesbeschlusses vom 27. November 1879 (Central-Blatt 1879 S. 763) mit der Abweichung Anwendung finden, daß die zur Verwendung dieser Surrogate erforderliche Genehmigung zurückzuziehen ist, wenn der Fabrikant im letzten Kalenderjahr an Hülsenblättern weniger als 20 Kilogramm und an Wegebreitblättern weniger als 15 Kilogramm verbraucht hat.

Berlin, den 4. Juni 1897.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage: v. Koerner.